Anschlussheilbehandlung

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Amt für Interne Dienste
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Anschlussheilbehandlungen (AHB) können ohne vorherige Genehmigung der Beihilfestelle angetreten werden, wenn diese innerhalb von 14 Tagen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus beginnen.

Beihilfefähige Aufwendungen im Zusammenhang mit einer AHB:

- Unterkunft und Verpflegung
- Ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen
- Beförderungskosten werden nur dann übernommen, wenn der Eigenanteil von 10 € für eine Fahrtstrecke überschritten wird und es sich um die nächstgelegene Behandlungsmöglichkeit handelt.
- Leistungen, die pauschal abgerechnet werden, sind im Rahmen des mit der privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossenen Versorgungsvertrages beihilfefähig. Dies gilt auch für ärztliche Leistungen, die nicht nach der Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden.

Aufwendungen für Heilbehandlungen sind nur beihilfefähig, wenn sie von Angehörigen von Gesundheits- oder Medizinfachberufen erbracht werden und ärztlich verordnet sind.

Für Heilbehandlungen durch:

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten
- Ergotherapeuten
- Physiotherapeuten
- Krankengymnasten
- Logopäden
- Masseure oder medizinische Bademeister
- Podologen

Für diese Heilbehandlungen wurden Höchstbeträge festgelegt (gemäß VV Nr. 3 zu § 8 Abs. 1 Nr. 3 HBeihVO), Mehrkosten sind nicht beihilfefähig und müssen von der beihilfeberechtigten Person selbst getragen werden.

10.1/166 – 12.25

Mitglied im
ERFOLGSFAKTOR
FAMILIE
Unternehmensnetzwerk